

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.02.1987

Geschäftszahl

87/17/0036

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1922/74 B 25. Februar 1975 RS 1

Stammrechtssatz

Wurde das Verfahren über eine Beschwerde nach § 33 Abs 1 VwGG 1965 eingestellt, weil diese nach § 34 Abs 2 desselben Gesetzes als zurückgezogen anzusehen war, ist eine neuerliche Beschwerde gegen denselben Bescheid wegen entschiedener Sache gemäß § 34 Abs 1 VwGG 1965 zurückzuweisen (Hinweis B 19.11.1969, 1699/69).